

Beachte:

Die durchsuchenden SV-Angehörigen sind zu sichern. SV-Angehörige dürfen nur SG/VH gleichen Geschlechts durchsuchen. Während der Durchsuchung nicht ablenken lassen und keine Gespräche führen.

Gliederungspunkte 2.7, 3.7, 4.5, 5.2, 5.4, 6.3.1 des vorliegenden Handbuchs.

Vergleiche:

§§ 3, 4, 10, 33, 34 und 36 StVG

§ 1 der 1. DB zum StVG

Ziff. 1.1.1. StVO

Ziffern 1.3, 1.5, 1.7, 1.9, 4.4.1, 5.12 und 6.1 UHVO

Literaturhinweise:

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

StVG-Kommentar, insbes. §§ 3, 4, 10, 33, 34 und 36

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter